

Das Qualitätslabel der
Schweizer Kindertagesstätten



Beurteilungs- und Verfahrensreglement

15. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele	3
2. Geltungsbereich	3
3. Beurteilungssystem der Auditfeststellungen	3
3.1 Beurteilungsraster und Fristen	3
3.2 Erfüllungskriterien	4
3.3 Beurteilung einer Anforderung mit NA (nicht anwendbar)	4
3.4 Doppelbewertungen	4
3.5 Entscheidungsbaum für Zertifizierung oder Ablehnung der Zertifizierung	5
4. Voraudit	6
5. Zertifizierungsaudit	6
6. Zusatzaudits auf Wunsch des Betriebs	6
7. Nachaudit	6
7.1 Umfang des Nachaudits, Neuberechnung der Beurteilung und Auditbericht	6
7.2 Beurteilung von BEB	6
7.3 Beurteilung des Erfüllungsgrad über alle Merkmale	6
7.4 Beurteilung des Erfüllungsgrad pro QEB	6
7.5 Beurteilung der Erfüllung pro Anforderung	7
8. Auditwiederholung	7
8.1 Umfang der Auditwiederholung, Neuberechnung der Beurteilung und Auditbericht	7
8.2 Konsequenzen bei Bedarf eines Nachaudits	7
9. Rezertifizierungsaudits	7
10. Umgang mit Entwicklungsbedarfen und Erledigungsfreigabe	7
10.1 Umgang mit Entwicklungsbedarfen	7
10.2 Freigabe (Validierung) der Massnahmen zur Abarbeitung der Entwicklungsbedarfe	7
10.3 Verfahren bei Nichtumsetzung ausreichender Abarbeitung von Entwicklungsbedarfen	7
11. Technisches Review und Zertifizierung	7
12. Zertifikat	8
13. Rekurswesen	8

1. Ziele

Die Beurteilung der Auditfeststellungen und die Bewertung zur Zertifizierung erfolgen nach klar definierten Kriterien.

Die Auswirkungen auf den Zertifizierungsstatus des Betriebs bei ungenügendem Engagement sind eindeutig festgelegt.

2. Geltungsbereich

Das Reglement betrifft alle Betriebe, welche sich nach dem Standard-QualiKita zertifizieren lassen wollen, um das Qualitätslabel QualiKita zu erhalten. Eine Kindertagesstätte wird als Betrieb definiert, der vorwiegend Kinder bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt professionell betreut. Gruppen in denen ausschliesslich Kinder ab Kindergarten- oder Schuleintritt betreut werden, werden nicht auditiert. In altersgemischten Gruppen (0-12 Jahre) macht die Zertifizierung zur Betreuung der Kinder ab Kindergarten- oder Schuleintritt keine Aussage.

Die weiterführenden oder übergeordneten Bestimmungen im Protokoll gilt es zu berücksichtigen.

3. Beurteilungssystem der Auditfeststellungen

3.1 Beurteilungsraster und Fristen

BEURTEILUNG	ERKLÄRUNG	FRISTEN:
Empfehlung	Das Merkmal wird vollständig umgesetzt und es könnten Verbesserungen oder Vereinfachungen vorgenommen werden (sogenannte Verbesserungshinweise).	-
Erfüllt	Volle Übereinstimmung mit dem Merkmal. Das Merkmal wird vollständig umgesetzt.	-
Entwicklungsbedarf (EB)	Das Merkmal wird nicht vollständig oder ungenügend umgesetzt.	Innert 4–8 Wochen nach dem Audit ist die Planung nachvollziehbarer Korrekturmassnahmen abgeschlossen. Bis zum nächsten regulären Audit sind alle Korrekturmassnahmen nachweislich umgesetzt.
Bedeutender Entwicklungsbedarf (BEB)	Das Merkmal wird nicht umgesetzt.	Je nach Anzahl, Nachaudit (nach 3-4 Monaten) oder Auditwiederholung (nach frühestens 6 Monaten).
Major (Nicht akzeptierbar)	Es wird gegen elementare pädagogische Regeln verstossen und/oder es bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit der Kita, für eine sichere und gute Betreuung zu sorgen. Einzelfälle reichen aus, um einen Major zu vergeben.	Auditwiederholung nach frühestens 6 Monaten.

Der/die Auditor/in sollte wenn möglich zu den Erfüllt-Beurteilungen die entsprechenden Auditnachweise schriftlich festhalten, welche bestätigen, dass die Anforderung nachweislich erfüllt wird.

Der/die Auditor/in muss zu allen anderen Beurteilungen die entsprechenden Auditnachweise schriftlich festhalten, sodass diese Beurteilung durch Dritte nachvollzogen werden kann.

3.2 Erfüllungskriterien

Für eine erfolgreiche Zertifizierung kommen folgende 5 Kriterien zur Anwendung:

1. Kein Major (Nicht akzeptierbar)
2. Kein bedeutender Entwicklungsbedarf (BEB)
3. Gesamterfüllungsgrad aller Merkmale von mindestens 85% (91 Merkmale)
4. Erfüllungsgrad pro Qualitätsentwicklungsbereich von mindestens 70%, wie festgelegt:

	Anzahl Merkmale gesamt	Anzahl zu erfüllende Merkmale
Qualitätsentwicklungsbereich 1	22	16
Qualitätsentwicklungsbereich 2	10	7
Qualitätsentwicklungsbereich 3	7	5
Qualitätsentwicklungsbereich 4	8	6
Qualitätsentwicklungsbereich 5	14	10
Qualitätsentwicklungsbereich 6	13	10
Qualitätsentwicklungsbereich 7	14	10
Qualitätsentwicklungsbereich 8	19	14

5. Mindestens 1 Merkmal pro Anforderung erfüllt.

Alle diese Kriterien müssen erfüllt werden, sonst wird je nach Situation ein Nachaudit beantragt oder das Audit vollständig wiederholt (siehe auch 3.5 Entscheidungsbaum).

Ein Nachaudit wird beantragt bei:

1. 1 bis 3 bedeutenden Entwicklungsbedarfen oder
2. Einem Gesamterfüllungsgrad aller Merkmale von 75 – 84,9 % (81 – 90 Merkmale) oder
3. Einem Erfüllungsgrad pro Qualitätsentwicklungsbereich von 60 - 69,9%, wie festgelegt, oder:

	Anzahl Merkmale ge- samt	Anzahl zu erfül- lende Merk- male
Qualitätsentwicklungsbereich 1	22	14
Qualitätsentwicklungsbereich 2	10	6
Qualitätsentwicklungsbereich 3	7	4
Qualitätsentwicklungsbereich 4	8	5
Qualitätsentwicklungsbereich 5	14	9
Qualitätsentwicklungsbereich 6	13	8
Qualitätsentwicklungsbereich 7	14	9
Qualitätsentwicklungsbereich 8	19	12

4. 1 bis 2 Anforderungen bei denen kein Merkmal erfüllt ist.

Eine Auditwiederholung wird beantragt, wenn die Kriterien für ein Nachaudit nicht erfüllt werden.

3.3 Beurteilung einer Anforderung mit NA (nicht anwendbar)

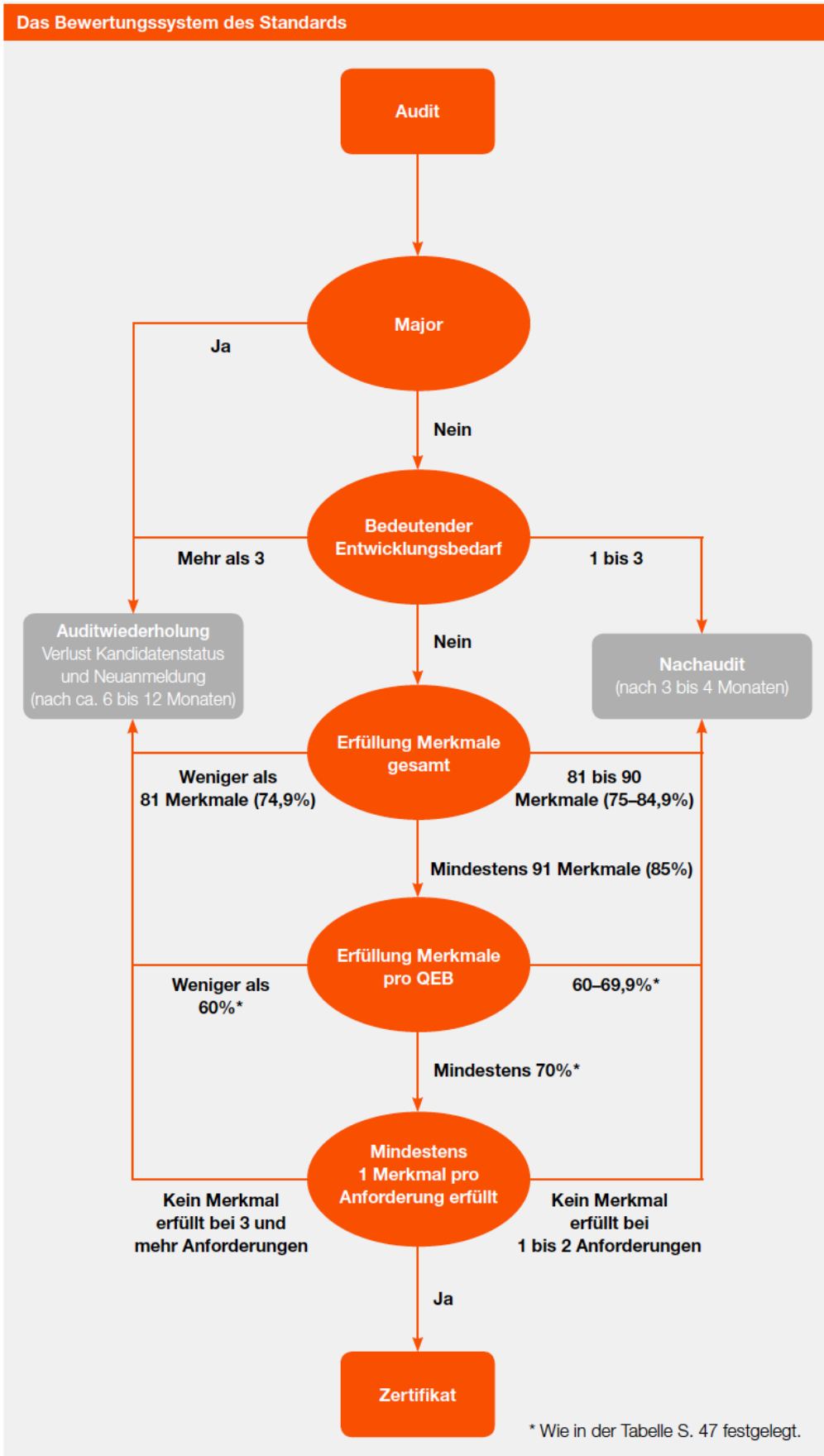
Anforderungen und Merkmale können nicht als „nicht anwendbar“ (NA) beurteilt werden.

3.4 Doppelbewertungen

Falls mehrere Merkmale von einer Auditsituation betroffen sind, so sind die Beurteilungen für jedes einzelne dieser Merkmale vorzunehmen.

3.5 Entscheidungsbaum für Zertifizierung oder Ablehnung der Zertifizierung

Dieser Entscheidungsbaum gilt für alle Zertifizierungsaudits, Zwischenaudits und Re-Zertifizierungsaudits.



4. Voraudit

Je nach Wunsch kann ein Voraudit durchgeführt werden, wenn ein Betrieb sich vor dem Zertifizierungsaudit durch eine/n Auditor/in vor Ort einschätzen lassen will. Dieses Voraudit kann auch der/die verantwortliche Auditor/in durchführen. Das Voraudit kann einer Beurteilung gemäss den 5 Kriterien (siehe Kap 3.2) unterzogen werden. Die Themen für das Voraudit können durch den Betrieb bestimmt werden, der Aufwand wird separat verrechnet.

5. Zertifizierungsaudit

Das Zertifizierungsaudit wird wie in Kapitel 4 des QualiKita-Handbuchs (bzw. Kap. 7 des Protokolls) durchgeführt.

6. Zusatzaudits auf Wunsch des Betriebs

Es steht der Kita jederzeit frei, ein weiteres vollständiges Audit anzufordern, um das Auditresultat zu verbessern. Ein Teilaudit mit Fokus auf einzelne Bereiche ist nicht zulässig.

7. Nachaudit

7.1 Umfang des Nachaudits, Neuberechnung der Beurteilung und Auditbericht

Das Nachaudit (vor Ort oder nur Dokumentenprüfung, je nach Situation) umfasst die nicht erfüllten Merkmale und kann sich nur auf die Qualitätsentwicklungsbereiche beziehen, welche nicht ausreichend erfüllt wurden (es sind beim Nachaudit alle 5 Erfüllungskriterien im Kap. 3.2 zu erreichen). Die auditierten Merkmale, die beim Zertifizierungsaudit nicht erfüllt wurden, werden neu beurteilt und die finale Bewertung erfolgt im Anschluss an diese Bewertung. Es wird kein neuer Auditbericht erstellt. Nur der Gesamteindruck wird angepasst und die Auditfeststellungen des vorhergehenden Berichts werden mit den umgesetzten Entwicklungsmassnahmen (die auch im Auditportal und im Qualitätsentwicklungsplan festgehalten wurden) beurteilt und validiert. Die Schlussfolgerungen werden entsprechend angepasst.

Falls dem/der Auditor/in während des Nachaudits weitere Situationen auffallen, die nicht dem Standard entsprechen, kann er/sie auch weitere Auditfeststellungen im Auditbericht erfassen.

Ein Nachaudit kann nicht wiederholt werden: dies führt automatisch zu einer vollständigen Auditwiederholung (siehe Kap. 8).

Bis 4 Wochen nach dem Auditdatum ist das Verfahren abgeschlossen. Dies wird über das Auditportal dokumentiert.

7.2 Beurteilung von Bedeutendem Entwicklungsbedarf (BEB)

Die BEB müssen soweit abgearbeitet werden, dass noch maximal Entwicklungsbedarfe (EBs) vergeben werden. Das ganze Audit wird wiederholt, falls eine oder mehrere BEB bestehen bleiben.

7.3 Beurteilung des Erfüllungsgrad über alle Merkmale

Das ganze Audit wird wiederholt, falls der Gesamterfüllungsgrad unter 85% bestehen bleibt.

7.4 Beurteilung des Erfüllungsgrad pro Qualitätsentwicklungsbereich (QEB)

Das ganze Audit wird wiederholt, falls der Erfüllungsgrad in einem oder mehreren QEB weiterhin unter dem im Kapitel 3.2 festgelegten Erfüllungsgrad liegt.

7.5 Beurteilung der Erfüllung pro Anforderung

Das ganze Audit wird wiederholt, falls weiterhin bei einer oder mehreren Anforderungen kein Merkmal erfüllt wird.

8. Auditwiederholung

8.1 Umfang der Auditwiederholung, Neuberechnung der Beurteilung und Auditbericht

Die Auditwiederholung entspricht einem vollständigen Zertifizierungsaudit inklusive Anmeldung zum Kandidatenstatus und umfasst alle Anforderungen und Merkmale des Standards und findet frühestens 6 Monate nach dem regulären Audit statt.

Es wird ein neuer Auditbericht erstellt.

8.2 Konsequenzen bei Bedarf eines Nachaudits

Ein Nachaudit kann 3-4 Monate nach der Auditwiederholung durchgeführt werden.

9. Rezertifizierungsaudits

Das Rezertifizierungsaudit sollte 44 - 48 Monate nach der Erstzertifizierung stattfinden, spätestens aber 4 Wochen vor Ablauf des Zertifikats um einen Unterbruch der Zertifizierung zu vermeiden. Das Rezertifizierungsaudit erfolgt nach denselben Regeln wie das Zertifizierungsaudit und die Zertifizierung.

10. Umgang mit Entwicklungsbedarfen und Erledigungsfreigabe

10.1 Umgang mit Entwicklungsbedarfen

Mit Hilfe des Qualitätsentwicklungsplans oder eines vergleichbaren Instruments werden nachvollziehbare Massnahmen geplant, um Entwicklungsbedarfe bis zum nächsten regulären Audit vollständig aufzuarbeiten und umzusetzen. Innert 4-8 Wochen nach dem Audit, muss der Betrieb im Auditportal (siehe Quali-Kita-Handbuch Kapitel 4) aufzeigen, was geplant wurde um den Entwicklungsbedarf aufzuarbeiten. Bis zum nächsten regulären Audit sind alle Korrekturmassnahmen nachweislich umgesetzt.

10.2 Freigabe (Validierung) der Massnahmen zur Abarbeitung der Entwicklungsbedarfe

Die Zertifizierungsstelle erteilt die Freigabe der vom Betrieb beschriebenen Massnahmen zur Abarbeitung der Entwicklungsbedarfe. Falls der/die Auditor/in keine abschliessende Beurteilung vornehmen kann oder Zweifel hegt, dass die aufgeführte Planung ausreichend ist, dann ist sie/er verpflichtet, dies im Bemerkungsfeld zu jedem einzelnen EB und BEB zu kommentieren und den Betrieb darüber zu informieren.

Es ist die Pflicht der Zertifizierungsstelle, allenfalls weitere Abklärungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Massnahmen tatsächlich bis zum nächsten regulären Audit aufgearbeitet werden.

10.3 Verfahren bei Nichtumsetzung ausreichender Abarbeitung von Entwicklungsbedarfen

Falls beim nächsten regulären Audit die Massnahmen als nicht ausreichend beurteilt werden, erhält der Betrieb eine letzte Nachfrist von 3 Monaten ab Auditdatum. Falls die Massnahmen nach dieser Frist nicht ausreichend umgesetzt wurden, wird dem Betrieb die Zertifizierung entzogen. Die Zertifizierungsstelle kann ein Nachaudit vor Ort ansetzen, um diese offenen Punkte abschliessend zu beurteilen. Ein nicht erfülltes Merkmal muss beim nächsten Audit erfüllt sein. Eine Beurteilung eines BEB neu als EB (teilweise Erfüllung) ist nicht genügend.

11. Technisches Review und Zertifizierung

Der/die Auditor/in stellt mit dem Auditbericht Antrag an die Zertifizierungsstelle. Das technische Personal beurteilt die Arbeit der Auditorin/des Auditors nach folgenden Kriterien:

1. Der/die Auditor/in weist keinen Interessenkonflikt zum Betrieb auf (Bestätigung) (siehe dazu Anforderungen an Auditoren/Auditorinnen und Zertifizierungsstellen des Protokolls)
2. Alle Anforderungen und Merkmale sind bewertet
3. Die Auditfeststellungen bei EB, BEB und Major sind mit ausreichend Auditsnachweisen hinterlegt und nachvollziehbar.
4. Die Beurteilungen der Auditfeststellungen sind korrekt erfolgt.
5. Die Empfehlung beinhalten keine versteckten EB, BEB oder Majors

Die Zertifizierungsstelle entscheidet gestützt auf den Auditbericht über die Annahme, Abänderung oder Ablehnung des Antrages. Sie berechnet das Schlussergebnis aufgrund der 5 Kriterien gemäss Kap. 3.2. Der Entscheid der Zertifizierungsstelle muss schriftlich vorliegen und nachvollzogen werden können. Weicht die Zertifizierungsstelle vom Antrag der Auditorin/des Auditors ab, ist der/die Auditor/in unmittelbar und der Betrieb mittels schriftlicher Begründung über diesen Entscheid zu informieren.

Die Annahme führt zur Ausstellung eines Zertifikats.

Das Zertifikat ist 4 Jahre ab Zertifizierungsdatum gültig.

12. Zertifikat

Das Zertifikat beinhaltet folgende Parameter: Trägerschaft, Betrieb mit genauer Adresse, Auditdatum, Auditor/in, Zertifizierungsdatum, Gültigkeit des Zertifikats, Logo QualiKita, Unterschriften der Zertifizierungsstelle und Auditor/in. Folgender Satz ist auf dem Zertifikat aufzuführen: „Die Zertifizierungsstelle bestätigt hiermit, dass die nachfolgende Kita die Anforderungen des QualiKita-Standards erfüllt.“

Die zentralen Informationen zum Zertifikat sind im Auditportal durch die Zertifizierungsstelle zu hinterlegen.

13. Rekurswesen

Die Zertifizierungsstellen, die Auditoren/Auditorinnen und die Betriebe anerkennen die Programmleitung von QualiKita als „interne“ Schiedsinstanz für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Audit bzw. dem Zertifizierungsverfahren kann der Betrieb gegen Entscheide schriftlich Einsprache bei der Zertifizierungsstelle erheben. Falls der rekurrierende Betrieb mit dem Entscheid der Zertifizierungsstelle nicht einverstanden ist, kann er letztinstanzlich an die Programmleitung von QualiKita gelangen, welche definitiv nach Anhörung der QualiKita-Sachverständigenkommission entscheidet.

Anschliessend an die Entscheidung der Programmleitung von QualiKita ist der Rechtsweg gemäss der jeweiligen Schiedsklausel massgeblich.